



ABWASSERREGLEMENT

EINWOHNERGEMEINDE ALCHENSTORF

Die Einwohnergemeinde Alchenstorf erlässt gestützt auf:

- Organisationsreglement (OgR) der Gemeinde Alchenstorf
 - Baureglement der Gemeinde Alchenstorf
- Gebührenreglement der Gemeinde Alchenstorf
 - Kant. Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
 - Kant. Gewässerschutzverordnung (KGV)
 - Kant. Wasserversorgungsgesetz (WVG)
 - Kant. Baugesetz (BauG)
 - Kant. Gemeindegesetz (GG)
 - Kant. Gemeindeverordnung (GV)
- Kant. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften

folgendes

Reglement

Für alle Personenbezeichnungen wird in diesem Reglement die männliche Form verwendet, damit sind selbstverständlich immer auch die Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts gemeint.

I. ALLGEMEINES

Gemeinde-
aufgaben

Art. 1 ¹Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

²Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständiges Organ

Art. 2 ¹Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Ueberwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Baubewilligungsbehörde der Gemeinde.

²Die Baubewilligungsbehörde der Gemeinde ist insbesondere zuständig für

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn)
- c) die Baukontrolle
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und der Versickerungsanlagen
- e) die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen
- f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lager-einrichtungen für Hofdünger
- g) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands)
- h) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen

- i) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig erklärt wird.

Kataster

Art. 3 ¹Die Baubewilligungsbehörde erstellt über die öffentlichen Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

²Ferner bewahrt die Gemeindeverwaltung die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen auf.

Entwässerung des Gemeindegebietes

Art. 4 Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Erschliessung

Art. 5 ¹Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

²Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

³In den übrigen Gemeindegebieten werden die Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer erstellt.

Oeffentliche Leitungen

Art. 6 ¹Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

²Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

³Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessungsarbeiten und -kosten durch bauwillige Grundeigentümer.

⁴Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlüsse

Art. 7 ¹Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem Anschlusschacht des öffentlichen Leitungsnetzes.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen

gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

⁶Jeder neue Anschluss muss vom Ersteller auf einem Grundbuchplan eingezeichnet und vermessen werden. Eine nachgeführte Plankopie ist der Gemeinde auszuhändigen.

Private
Abwasseranlagen

Art. 8 Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Durchleitungsrechte

Art. 9 ¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

²Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Ueberbauungsordnungen.

³Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffen.

⁴Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Schutz öffentlicher
Leitungen

Art. 10 ¹Oeffentliche Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

²Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baubewilligungsbehörde kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Ueberbauen der öffentlichen Leitung braucht eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴Im Weiteren gelten die jeweiligen Ueberbauungsvorschriften.

⁵Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt alle anfallenden Kosten.

Gewässerschutz-
bewilligungen

Art. 11 Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

Durchsetzung

Art. 12 Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Anschlusspflicht

Art. 13 Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten
und Anlagen

Art. 14 ¹Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

²Die Baubewilligungsbehörde legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

Vorbehandlung
schädlicher
Abwässer

Art. 15 Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Art. 16 ¹Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

²Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/ Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c) Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur

öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁶Die Baubewilligungsbehörde legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, idealerweise zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹⁰Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Ueber die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

¹¹Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹²Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von
Motorfahrzeugen

Art. 17 Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der
Liegenschafts-
entwässerung

Art. 18 ¹Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA Norm 190 Kanalisationen Ausgabe 2000 und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

²Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Kleinkläranlagen und **Art. 19** ¹Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die

Jauchegruben jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

²Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Grundwasser-
schutzzonen, -areale
und Quellwasser-
schutzzonen

Art. 20 In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Baukontrolle

Art. 21 ¹Die Baubewilligungsbehörde sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

²In schwierigen Fällen kann die Baubewilligungsbehörde Fachleute beiziehen.

³Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴Ueber die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵Die Baubewilligungsbehörde meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten des
Bauherrn

Art. 22 ¹Der Baubewilligungsbehörde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

²Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁵Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss Gebührenreglement zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 23 ¹Wesentliche Aenderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Aenderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Aenderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

²Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Einleitungsverbot

Art. 24 ¹In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

²Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine

Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

³Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴Im Uebrigen gilt Artikel 15.

Rückstände aus
Abwasseranlagen

Art. 25 ¹Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

²Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmebewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 26 ¹Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, welche die Anlagen benützen.

²Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und
Reinigung

Art. 27 ¹Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

²Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Baubewilligungsbehörde nach erfolgloser Aufforderung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Uebrigen gilt Artikel 12.

V. FINANZIERUNG

Finanzierung der Abwasserentsorgung **Art. 28** Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren)
- b) wiederkehrende Gebühren (jährliche Grundgebühren)
- c) Beiträgen oder Darlehen des Bundes und des Kantons
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.

Eigenwirtschaftlichkeit **Art. 29** ¹Die gesamten Aufgaben der Abwasserentsorgung müssen finanziell selbsttragend sein.

²Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem kantonalen Gewässerschutzgesetz.

³Unterliegen die Gebühren nach übergeordneter Gesetzgebung der Mehrwertsteuer, wird diese zusätzlich auf der Rechnung ausgewiesen.

Anschlussgebühren **Art. 30** ¹Zur Finanzierung der öffentlichen Leitungen und Anlagen hat der Liegenschaftseigentümer für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Festlegung der einmaligen Anschlussgebühr erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- a) für Neuanschlüsse wird eine Grundpauschale von Fr. 6'000.– erhoben.
- b) für folgende Liegenschaftskategorien werden zur Grundpauschale zusätzliche Gebühren erhoben:
 - 1. Für Mehrfamilienhäuser pro Wohnung, wobei eine Wohnungseinheit in der Grundpauschale enthalten ist Fr. 1'000.–
 - 2. Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb Fr. 1'000.–
 - 3. Industriebetriebe gemäss Festlegung durch den Gemeinderat
- c) bei baulichen Veränderungen, für welche ein Abwasseranschlussgesuch nach Massgabe der Baubewilligungsbehörde gestellt werden muss, erfolgt ein Nachbezug gemäss Bst. b.

³Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

⁴Eigentümer haben jeden Wohnungseinbau oder Abbruch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁵Zur Vorfinanzierung von Anlagen kann die Gemeinde

Grundeigentümerbeiträge beziehen, welche an die einmaligen Gebühren angerechnet werden (gemäss Art. 111, Abs. 1, lit. b BauG).

Wiederkehrende
Gebühren

Art. 31 ¹Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren) zu bezahlen. Für die Gebührenerhebung ist der Wohnsitz am 01.01. massgebend.

²Die Grundgebühr ist aufgrund von Einheiten geschuldet. Die Einheiten werden wie folgt festgelegt:

- a) Personen ab dem 01.01. in welchem sie 20 Jahre alt werden und älter entsprechen einer Einheit. Für Personen in Erstausbildung (bis 25 Jahre) ist auf Gesuch hin keine Gebühr zu erheben.
- b) Gewerbebetriebe gemäss Artikel 32.

³Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

⁴Der Gemeinderat setzt die jährliche Grundgebühr mit einfachem Beschluss innerhalb der im Abs. 5 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf des laufenden Jahres fest.

⁵Der Rahmen für eine Einheit (Grundgebühr) beträgt Fr. 200.– bis Fr. 500.–.

Industrie-, Gewerbe-
und Dienstleistungs-
betriebe

Art. 32 ¹Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühr nach Artikel 31. Als gebührenpflichtige Betriebe gelten Restaurants, Coiffeur, Käserei und Betriebe mit ähnlich hohem Abwasseranfall.

²Die Einheiten für Gewerbe- und Industriebetriebe legt der Gemeinderat individuell fest. Der Rahmen pro Betrieb und Jahr liegt zwischen 1,0 und 7,0 Einheiten.

Fälligkeit,
Akontozahlung,
Zahlungsfrist

Art. 33 ¹Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

²Die jährliche Benützungsgeld wird fällig innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung.

³Für die Erhebung von Verzugszinsen und weiteren

Aufwendungen ist das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Alchenstorf massgebend.

Einforderung,
Verzugszins,
Verjährung

Art. 34 ¹Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist der Finanzverwalter. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist dafür die Baubewilligungsbehörde zuständig.

²Für die Erhebung von Verzugszinsen und weiteren Aufwendungen ist das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Alchenstorf massgebend.

³Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung, etc.) unterbrochen.

Gebührenpflichtige
Schuldner

Art. 35 ¹Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht
der Gemeinde

Art. 36 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen
gegen das
Reglement

Art. 37 ¹Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- im Einzelfall bestraft.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³Wer ohne Bewilligung Abwasser in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

Art. 38 ¹Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

²Im Uebrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Uebergangs-
bestimmung

Art. 39 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Uebrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Inkrafttreten

Art. 40 ¹Das Reglement tritt am 01.01. 2003 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Abwasserreglement vom 01.01.1981.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
ALCHENSTORF**

Der Präsident:



A. Aebi

Die Sekretärin:



B. Aemmer

Alchenstorf, 14. Dezember 2002

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das Abwasserreglement vom 08.11.2002 bis zum 09.12.2002 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Alchenstorf öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 07.11.2002 vorschriftsgemäss publiziert.

**GEMEINDEVERWALTUNG
ALCHENSTORF**

Die Gemeindeverwalterin:



B. Aemmer

Alchenstorf, 14. Dezember 2002